

wts klient newsflash

WTS Klient.
Die Brücke.

- Steuergesetze für 2018
- Beteiligungserwerb

Steuergesetze für 2018

Das Parlament hat am 13. Juni 2017 das Steuerpaket über die „Steuergesetze für 2018“ verabschiedet.

Im Vergleich zum Entwurf (worüber wir Sie in unserem [Newsletter](#) bereits informiert haben) ist unserer Meinung nach die wichtigste Änderung für unsere Kunden, dass als Ergebnis einer rechtstechnischen Präzisierung jetzt offensichtlich ist, dass die umsatzsteuerregistrierten ausländischen Unternehmen nicht dazu verpflichtet werden, die Nummern ihrer bei ausländischen Finanzinstituten geführten Konten in Ungarn anzugeben (diesbezüglich haben wir uns an die Verantwortlichen des ungarischen Wirtschaftsministeriums gewandt und offensichtlich hatten unsere Bemühungen Erfolg). Des Weiteren ist durch die Verabschiedung der Steuergesetze für 2018 auch deutlich geworden, dass die Online-Datenübermittlungspflicht bei der Nutzung von Rechnungsstellungsprogrammen nach einer Testphase erst [ab Juli 2018 eingeführt wird](#). Im Folgenden haben wir eine Auswahl der wichtigsten verabschiedeten Gesetzesänderungen in Ungarn zusammengestellt.

Gesetz über die Abgabenordnung

- **Der Online-Anschluss von Rechnungsstellungsprogrammen wurde verschoben.** Die Gesetzesregelungen über die Abgabenordnung, die die Minderung der zusammenfassenden Wertgrenzen der sogenannten aufgeschlüsselten Umsatzsteuer von 1 Million HUF (ca. 3.200 EUR) auf 100.000 HUF (ca. 320 EUR) und die Verpflichtung einer Echtzeit-Datenübermittlung der Daten der durch Rechnungsstellungsprogramme erstellten Rechnungen mit einem Umsatzsteuerbetrag von mehr als 100.000 HUF (ca. 320 EUR) vorschreiben, treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
- **Melderegulungen – ausländische Bankkontonummer.** Die neue Verordnung wird sich nur auf die Steuerzahler reduzieren, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind. Diese müssen innerhalb von 15 Tagen nach

dem Anmeldungstag alle ihre Bankkontonummern bei ausländischen Finanzinstituten, die Namen der Finanzinstitute und das jeweilige Datum der Kontoeröffnungen und -schließungen an das ungarische Finanzamt melden. Eine wichtige Änderung hinsichtlich der Steuergesetze für 2018 im Vergleich zum Entwurf ist, dass die Meldepflicht laut dem verabschiedeten Gesetz jetzt mit Sicherheit nicht auf die umsatzsteuerregistrierten Steuerpflichtigen ausgedehnt wird.

- **Steuerzahlungsgewährleistung.** Als neue Rechtseinrichtung gibt es in Ungarn die Gewährleistung der Steuerzahlung, die in bestimmten Fällen die Begleichung der Steuerschuld des Steuerzahlers absichert.
- **Firmensitzservice.** Bis Ende September müssen jetzt auch diejenige Unternehmen bei der ungarischen Steuerbehörde eine Meldung abgeben, die den Firmensitzservice auch vor dem 1. Januar 2017 von ihrem jetzigen Dienstleister in Anspruch genommen haben.
- **Verwirklichung der Ausnahmeregelung im Verschlechterungsverbot.** Wenn vor der neuen Beschlussfassung eine Steuerprüfung (Nachrevision) erfolgt und das darüber erstellte Protokoll innerhalb eines einjährigen Zeitraums übergeben und versendet wird, könnte der Beschluss, der für den Steuerzahler nachteiligere Feststellungen beinhaltet, auch nach der im Regelfall einjährigen Frist spätestens innerhalb von 18 Monaten gefasst werden.
- **Nullsaldo bei den Nettosteuerschulden im Interesse der Genehmigung von Vergünstigungsverfahren.** Die Steuerbehörde kann dem Steuerzahler (mit Ausnahme von Zahlungserleichterungen und Steuerermäßigungen) bezüglich der Erfüllung seiner Steuerpflicht eine von den allgemeinen Regelungen differierende und vergünstigte Abweichung dann genehmigen, wenn der Steuerzahler am Tag der Antragseinreichung über keine Nettosteuerschulden verfügt.
- Die Elemente des Vereinfachungskonzepts hinsichtlich der **Verzugszinsen**, wie in unserem früheren [Newsletter](#) erwähnt, wurden nicht in den endgültigen Gesetzestext aufgenommen.

Einkommensteuer

- **Erhöhung des Steuerfreibetrags vom Wohngeld zur Mobilitätsförderung.** Das Gesetz erhöht die jetzigen Steuerfreibeträge erheblich.
- **Privatvermietung von Wohnungen/Ferienhäuser (AirBnb).** Über die endgültige Form der verabschiedeten Steuergesetze für 2018 können sich diejenigen freuen, die ihre Wohnung oder ihr Ferienhaus regelmäßig für kurze Zeit vermieten. Die Regelung zur vorteilhaften, aufgeschlüsselten Pauschalsteuer kann auch dann gewählt werden, wenn die Personen, die diese Tätigkeit ausüben, diese Dienstleistung nicht nur bei einer, sondern sogar bei bis zu drei Immobilien anbieten.

Körperschaftsteuer

- **Angemeldete Beteiligung.** Die Beteiligungsschwelle in Höhe von 10% wurde aus dem Gesetz gestrichen, so ist unabhängig von der Höhe der erworbenen Beteiligung die Anmeldung der Beteiligung und diesbezüglich die Ermäßigung auf die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer anwendbar.
- **Mietwohnungsbau für Mitarbeiter / Installation von Ladestationen für Elektroautos.** Unter bestimmten Bedingungen kann der Anschaffungswert der für die Mitarbeiter gebauten Mietwohnungen im Steuerjahr der Fertigstellung sowie mit bestimmten Beschränkungen auch der Anschaffungswert für die Installation von Stromtankstellen (oder ein Teil davon) die Steuerbemessungsgrundlage in Ungarn senken.
- **Start-Up-Unternehmen.** Bei der Bestimmung von Unternehmen in der Frühphase wurde die Beschränkung aus dem Gesetz gestrichen, dass ein Angestellter des Unternehmens den Beruf eines Forschers und Entwicklers haben muss.

- **Einkünfte aus kontrollierten ausländischen Gesellschaften.** Im Hinblick auf Einkünfte der kontrollierten ausländischen Gesellschaften vor dem 18. Januar 2017 darf der Steuerzahler unter bestimmten Bedingungen (zuletzt für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr) entscheiden, ob er die am 17. Januar 2017 geltenden Gesetzesregelungen anwendet.

Gesundheitsabgabe

- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.** Erwartungsgemäß wurde die Zahlungspflicht der Gesundheitsabgabe hinsichtlich der Einkommen von Immobilienvermietungen gestrichen.

Umsatzsteuer

- **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Internetdienstleistungen, Fische und für Nebenprodukte der Schweineschlachtung.** Wie bereits vermutet, wurde der Umsatzsteuersatz für die Bereitstellung von Internetzugangsdiensten von 18% und für zum menschlichen Verzehr geeignete Fische von 27% auf 5% gesenkt. Im verabschiedeten Gesetz wurde der ermäßigte Steuersatz auf zum menschlichen Verzehr geeignete Nebenprodukte und Innereien der Schweineschlachtung ausgedehnt.

Verbrauchssteuer

- **Besser überschaubare Verfahrensregelungen.** Die Gesetzesregelung zum allgemeinen Verfahrensrecht für Verbrauchsteuergesetze wird im Einklang mit dem Entwurf ab 2018 das Gesetz über die Abgabenordnung werden.
- **Deckungsgewährung.** Ebenfalls verabschiedet wurde die Regelung, nach der auch eine Deckungsgewährung als finanzielle Gewährleistung erbracht werden kann

Beim Beteiligungserwerb ist der 30. Juni ein wichtiger Termin! Wir stellen hier das Anmeldeformular vor!

Erfolgte der bestimmte Beteiligungserwerb unentgeltlich, muss er vom Erwerber bis 30. Juni 2017 an die NAV gemeldet werden.

Das Gesetz Nr. CXCV. von 2011 über die wirtschaftliche Stabilität („Gst.“) ermöglicht, dass der Erwerb von juristischen Personen, von anderen Organisationen ausgegebenen Aktien bzw. anderen verkehrsfähigen Unternehmensbeteiligungen für den Erwerber ohne Entstehung einer Steuerpflicht geschieht.

Vorab sollte allerdings erwähnt werden, dass diese günstige Regelung nur beim Erwerb von bestimmten Unternehmens-

beteiligungen anwendbar ist (sie ist z.B. bei ungarischen Gesellschaften nur dann anwendbar, wenn die Beteiligung von juristischen Personen oder Organisationen stammt, die in Ungarn über keinen Firmensitz verfügen, oder von solchen natürlichen Personen, die über keinen ständigen, im Inland angemeldeten Wohnort verfügen). Auch dürfen die hiermit verbundenen administrativen Aufgaben nicht außer Acht gelassen werden.

Der Termin des 30. Juni steht in Ungarn aus mehreren Gesichtspunkten unter besonderer Aufmerksamkeit. Wenn der Erwerb nicht unentgeltlich erfolgte, muss entweder eine öffentliche

Urkunde oder eine vom Anwalt oder Rechtsberater gegengezeichnete Urkunde über die bis zum 30. Juni erfolgte Übertragung der Unternehmensbeteiligung bis zu diesem Datum erstellt werden.

Erfolgte dagegen der Beteiligungserwerb unentgeltlich, muss der neue Anteilseigner dies mittels des dazu vorgesehenen Formulars bis 30. Juni 2017 bei der in Ungarn für seinen Wohnsitz zuständigen Steuerbehörde („NAV“) melden.

Der Teufel steckt im Detail. Beim unentgeltlichen Erwerb wird der Anteilseigner auf dieser Weise zur Datenübermittlung verpflichtet und somit auch gleichzeitig für die NAV „sichtbar“ (selbst der Überträger muss im Formular genannt werden). Bei entgeltlicher Anteilsübertragung hingegen gibt es die vorher genannte unmittelbare Anmeldung nicht.

Das auf der Homepage der NAV verfügbare Dokument (Anmeldung der unentgeltlichen Anteilsübertragung <http://www.nav.gov.hu/>

data/cms437879/Bejelentes_tagi_reszesedes_ingyenes_megszerzeser_l.pdf) muss in Papierform in zwei Ausfertigungen eingereicht werden.

Der Beteiligungserwerb kann durch natürliche oder juristische Personen, oder auch durch andere Organisationen erfolgen und die Daten dieses Erwerbers müssen unter dem ersten Punkt des Dokuments angegeben werden. Unter dem zweiten Punkt müssen die Daten des Überträgers aufgeführt werden. Der Anteil der übertragenen Beteiligung, die Anzahl der Aktien, das Datum des Vertragsabschlusses und das Aktenzeichen oder die Eingangsnummer des Kaufvertrages müssen im Dokument ebenfalls vermerkt werden.

Der Steuerzahler in Ungarn kann durch eine steueramtliche Bescheinigung der zuständigen Steuerbehörde die Steuerbefreiung bei unentgeltlicher Anteilsübertragung nachweisen (was praktisch die eine, vom Steueramt unterschriebene und abgestempelte Ausfertigung der eingereichten Anmeldung ist).

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

